

Abfallwirtschaftssatzung 2018
- Synopse -

Satzung 2017 (Streichungen in fett)	Satzung 2018 (Änderungen in 2017 <u>fett</u> / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)
<p>§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p>	<p>§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht</p>
<p>(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:</p> <p>.....</p> <p>5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle sowie ehemalige Lebensmittel, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,</p>	<p>(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:</p> <p>.....</p> <p>5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,</p> <p><i>Klarstellung, pflanzliche Speise- bzw. Küchenabfälle können über die Biotonne entsorgt werden.</i></p>
<p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p>	<p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p>
<p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle.</p> <p>Außerdem können von privaten Haushalten Baum, Strauch- und Heckenschnitt zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.</p>	<p>(1) Bioabfälle aus Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 KrWG getrennt von anderen Abfällen im Biomüllbehälter bereitzustellen. Bioabfälle sind die in § 5 Abs. 7 genannten Abfälle. Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffsäcken und biologisch abbaubaren Werkstoffsäcken bereitgestellt werden.</p> <p>Außerdem können von privaten Haushalten Baum, Strauch- und Heckenschnitt in haushaltsüblichen Mengen zu den Kompostieranlagen und Häckselplätzen im Landkreis angeliefert werden.</p> <p><i>Klarstellung</i></p>

<p style="text-align: center;">AnlaSatzung 2017 (Streichungen in fett)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung 2018 (Änderungen in 2017 fett / Kurze Erläuterungen <i>kursiv</i>)</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</p> <p>(...)</p> <p>(7) Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung</p> <p>(...)</p> <p>(7) Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Für das jeweilige Kalenderjahr werden der Vorauszahlungsberechnung die Leerungen des Vorjahres zugrunde gelegt. Sind im Vorjahr keine Leerungen angefallen, wird als Vorauszahlung eine Leerung berechnet.</p> <p><i>Zur Vervollständigung vgl. § 22 Abs. 4</i></p>